

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FUJIFILM Recording Media GmbH

I. Allgemeines – einschließlich Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für die Geschäftsbedingungen zwischen uns und unseren Kunden gelten ausschließlich folgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) – auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung nicht ausdrücklich darauf berufen – es sei denn, dass etwas anderes von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.
Unsere AVLB gelten spätestens durch Annahme der Lieferung oder der Reparatur als anerkannt.
Irgendwelche Geschäftsbedingungen des Kunden, gleichgültig welchen Inhalts oder welcher Benennung, finden grundsätzlich, auch wenn wir ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen, nur insoweit Anerkennung, als sie nicht von unseren AVLB abweichen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstands in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen sind unverbindlich. Aufträge, Reparaturaufträge, Verträge, Vertragsänderungen oder -ergänzungen und alle sonstigen Vereinbarungen oder Erklärungen einschließlich der Sicherung von Eigenschaften werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden (vgl. zu den Lieferterminen Abschnitt II, [2] unten).
- (3) Änderungen der in diesen AVLB und/oder dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVLB und des Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.
- (5) Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Erfüllungsort für sämtliche Zahlungs- und sonstigen Vertragsverpflichtungen der Sitz unserer Gesellschaft. Der Erfüllungsort für Lieferungen ist der Versandort.
- (6) Für alle Rechtsstreitigkeiten – mit Ausnahme der im folgenden Satz genannten – mit Volkkaufläufen, einschließlich eines Streits über die Wirksamkeit von Verträgen, dieser AVLB und dieser Gerichtsstandsvereinbarung sowie Wechsel- und Scheckverfahren, ist der ausschließliche Gerichtsstand D-47533 Kleeve. Für alle Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, die Urheber-, Warenzeichen- und sonstige Leistungsschutzrechte sowie Wettbewerbsstreitigkeiten (nach dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und entsprechenden Nebengesetzen sowie Kartellrecht) betreffen, gilt abweichend von vorstehendem Satz D-40213 Düsseldorf als der ausschließliche Gerichtsstand. Wir behalten uns jedoch für alle Rechtsstreitigkeiten vor, den Kunden auch an diesem Sitz zu verklagen.
- (7) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen des Kollisionsrechts, des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des sonstigen international vereinheitlichten Kauf- und Werkvertragsrechts. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt (vgl. aber auch Abschnitt V, [9] unten).
- (8) Die Rechte unseres Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

II. Lieferung, Gefährübergang, Verzug

- (1) Der Umfang unserer Lieferverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus unserem schriftlichen Angebot und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Qualität der von uns oder beauftragten Unternehmen herzustellenden Produkte ist die von dem Kunden zu liefernden Master-Disketten und sonstigen Vorlagen abhängig.
- (2) Wir sind um die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferfristen und/oder -termine nach Kräften bemüht. Ohne eine ausdrückliche schriftliche diesbezügliche Garantie sind die von uns angegebenen Lieferfristen und/oder -termine jedoch nur annähernd und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung durch unseren Vorlieferanten sowie der rechtzeitigen Mitwirkung durch den Kunden. Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Termine gelten nicht als garantiert. Die Lieferfrist beginnt, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. mit Eingang der für die zur Herstellung der gewünschten Produkte nötigen Master-Bänder, Master-Disketten oder sonstigen Vorlagen.
In jedem Fall setzt die Einhaltung der Lieferfrist voraus, dass sämtliche vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Arbeitsmittel rechtzeitig eingehen und der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen einhält.
Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
Bestellungen auf Abruf hat der Kunde innerhalb von 3 Monaten abzunehmen. Zwischen dem Abruf und der gewünschten Lieferzeit muss eine angemessene Frist von mindestens 1 Monat liegen.
- (3) Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen des Auftrags, die die Herstellungsdauer beeinflussen, so beginnt eine (vereinbarte) Lieferfrist neu zu laufen, und zwar erst mit ihrer Bestätigung und der völligen Klarstellung der Änderung. Ein Liefertermin verschiebt sich in diesem Falle um den Zeitraum der Verlängerung der Anfertigungsdauer nach hinten.
- (4) Bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb unserer Macht oder der Macht unseres Vorlieferanten bzw. Beauftragten verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Zu den außergewöhnlichen Umständen im Sinne des vorstehenden Absatzes zählt jedes Ereignis außerhalb unserer Einflussmöglichkeit, das die Herstellung, Lieferung oder den Transport der Waren ganz oder teilweise verhindert, erschwert oder verzögert, d.h. neben den Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Unruhen, Eingriffe oder Durchführverbote, hoheitlicher Art, Streiks und Aussperrungen, unvorhersehbarer Mangel an Rohstoffen und Ausfuhr-, Einfuhr- oder Verfuhrverbote.
Bei Import- und Exportgeschäften können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern uns die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- (5) Ein Rücktrittsrecht steht uns ferner dann zu, wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass der Kunde keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und auf unsere Aufforderung nicht zur Lieferung Zug um Zug oder zur Stellung von ausreichenden Sicherheiten für unsere Forderung bereit ist.
- (7) Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder unterliegender Lieferung/Bereitstellung sind in den Fällen der vorstehenden Absätze (4) und (5) ausgeschlossen.
- (8) Geraten wir in Verzug, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Verträge zurückzutreten. Zum Rücktritt ist er nur dann berechtigt, wenn er gleichzeitig mit Setzung der Nachfrist einen Rücktritt angekündigt hat.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz eines Verzögerungsschadens, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt für Vertragsstrafen wegen verspäteter Lieferung. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach Abschnitt VII, (9)-(13).
- (9) Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt,
 - a) in Höhe der nicht abgenommenen Mengen vom Verträge zurückzutreten oder
 - b) die Ware auf seine Kosten und Gefahr bei uns oder einem Dritten einzulagern und ihm Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5% des auf die nicht abgenommenen Mengen entfallenden Rechnungsbetrags für jede angefangene Woche der Lagerung zu berechnen und/oder
 - c) nach Ablauf einer angemessenen von uns gesetzten Nachfrist die nicht abgenommenen Mengen anderweitig zu verkaufen; hierbei haftet der Kunde für die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und Erlös aus dem anderweitigen Verkauf.In diesem Falle geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung der Ware bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (10) Der Versand und die Verpackung erfolgen auf Rechnung des Kunden. Der Abschluss etwaiger Transport- und sonstiger Versicherungen obliegt dem Kunden, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (11) Bei der Verwendung von Kostenklauseln gelten, soweit sich aus diesen AVLB und dem schriftlichen Vertrag nichts anderes ergibt, die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.
- (12) Bei sämtlichen Lieferungen – auch bei cif-, fob- oder Frei-Haus-Lieferungen oder Selbstabholungen – geht die Transportgefahr auf den Kunden über, sobald die Ware das jeweilige Lieferwerk oder unser Lager verlassen hat oder einem Beförderungsmittel, einschließlich unserer eigenen Transportmittel, einem Spediteur oder Frachtführer auf dem Werks- oder Lagergrundstück übergeben ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt.
- (13) Sollten ausnahmsweise aufgrund etwaiger Zweifel hinsichtlich der Gefährtragung dennoch Ansprüche wegen Transportschadens oder -verlust gegen uns erhoben werden, so kann der Kunde diese nur geltend machen, falls er – vor Bezahlung der Fracht – die Eintragung ordnungsmäßiger Schadens- und/oder Verlustmerkmale auf den Frachtdokumenten und Frachtrechnungen und ordnungsgemäße Protokollaufnahme veranlasst hat und falls er uns oder den Transportfirmen derartige Schäden oder Verluste innerhalb einer Ausschlußfrist von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, bei Nichteingang, nach Zugang der Meldung der Versandbereitschaft angezeigt hat und die Ware mitsamt der Verpackung zu unserer Überprüfung bereithält.

III. Mehr- oder Minderlieferung von Druckerzeugnissen

- Im Allgemeinen wird die schriftlich bestätigte Auflage der Druckerzeugnisse (z.B. Verpackungen, Handbücher, Etiketten, Inlays, etc.) geliefert. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, diejenigen Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Auflage anzuerkennen, die wir selbst aufgrund von Vereinbarungen mit unseren Lieferanten/Druckfirmen anzuerkennen verpflichtet sind. Der Kunde ist jedoch in der Regel nicht verpflichtet, Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Auflage über 10% anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Mehrfahrten- oder besonders schwierigen Drucken bis zu 20%. Eine weitere Erhöhung der Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferungen um die Toleranzsätze der Fertigerzeugung hat der Kunde hinzunehmen, wenn das Papier bzw. die Kartons von uns oder den von uns beauftragten Lieferanten/Druckfirmen aufgrund der Lieferungsbedingungen dieser Verbände beschafft wurde.
- ## IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten
- (1) Die Lieferungen erfolgen zu den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen (zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes). Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, so sind die im Lieferschein genannten Preise maßgeblich. Die Preise beinhalten nicht die Verpackungskosten und die Frachtkosten für die Lieferung ab unserem Lager.
Der Kunde hat zusätzlich die von uns an die Duales System Deutschland GmbH oder eine Nachfolgeorganisation für mit dem "Grünen Punkt" versehene Verkaufsverpackungen entrichtete Lizenzgebühr zu tragen.
Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung auf der Ware lastender Abgaben, Steuern oder sonstiger Lasten, insbesondere EG- bzw. EU-Abgaben und Anti-Dumping- oder Ausgleichszölle o. ä., sowie bei Änderung der Währungsparitäten, den ausbedungenen Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.
 - (2) Mangels abweichender schriftlicher Besondere ist der Kunde berechtigt, bei Barzahlung oder Banküberweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto in Abzug zu bringen. Im Übrigen sind Zahlungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug in bar oder durch Banküberweisung zu bewirken. Sie gelten an dem Tag geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
 - (3) Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an, und zwar unter Ausschluss unserer Haftung für Rechzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorlage und Protest, und nur dann, wenn diese rediskontfähig und ordnungsgemäß versteuert sind. Entsprechendes gilt für Schecks.
Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und der Wertstellung an dem Tage, an dem der Gegenwert verfügbar ist. Diskont-, Einzugs- sowie sonstige Spesen und Auslagen gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind verpflichtet, Befriedigung zunächst aus den übergebenen Wechseln, Schecks oder anderen erfüllungshalber erbrachten Leistungen zu suchen.
 - (4) Sind mehrere gleichartige Verbindlichkeiten unseres Kunden nicht erfüllt, so ist er nicht berechtigt zu bestimmen, auf welche Schuld er zahlt. Vielmehr können wir eingehende Zahlungen gemäß des §§366, 367 BGB auf offene Verbindlichkeiten des Kunden nebst Kosten und Zinsen anrechnen.
 - (5) Bei Zielüberschreitung sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Sätze, die wir selbst für angemessene Kredite zahlen müssen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
 - (6) Alle Forderungen einschließlich der, für die wir Wechsel oder Schecks angenommen haben, werden sofort fällig, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den AVLB nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, insbesondere Zahlungsstellung, Vergleichs- oder Konkursverfahren. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen. Im gegebenen Fall können wir ferner verlangen, dass die noch nicht bezahlte Ware vom Kunden auf seine Kosten herausgegeben wird. Dies gilt jedoch nicht als Rücktritt von dem Vertrag.
 - (7) Im Übrigen sind wir im Falle des Zahlungsverzuges nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- (8) Die Aufrechnung mit anderen als anerkannten oder rechtskräftigen festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig. Ebenso ist unser Kunde nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht wegen derartiger Ansprüche, insbesondere wegen seiner Gewährleistungsansprüche, geltend zu machen.

V. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage des Kaufvertrages entstandener und noch entstehender Forderungen, bei Bezahlungen mit Wechsel- und Scheckverfahren so lange, wie wir selbst noch in der wechsel- oder scheckmäßigen Haftung stehen. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- (2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur unter Eigentumsvorbehalt und nur im normalen Geschäftsvorbehalt berechtigt, nicht jedoch zur Verpfändung. Die Sicherungsübereignung oder sonstigen außergewöhnlichen Verfügungen. Die Forderungen aus Weiterveräußerung werden jetzt einverständlich an uns abgetreten. Der Kunde darf sie einziehen, er hat die eingegangenen Beträge aber treuhänderisch unter gesonderter Aufbewahrung und Buchung für uns zu verwalten. Er muß uns jedoch die Einziehung dann überlassen, wenn er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät. Der Kunde hat uns bei der Einziehung umfassend zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat er uns alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- (3) Etwaige Verarbeitungen nimmt der Kunde für uns vor, ohne daß wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verdingung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Mitigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware. Sollte der Kunde Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Mitigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Sache weiterveräußert so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung auch für die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung, jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- (4) Der Kunde muss die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken angemessen versichern, getrennt lagern, pfleglich behandeln und auf unseren Wunsch hin kennzeichnen. Ansprüche aus einem Schadenfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt einverständlich in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- (5) Pfändungen der Vorbehaltsware oder sonstige Zugriffe Dritter sind uns unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Pfändenden oder des Dritten schriftlich anzuzeigen.
- (6) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht, so können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und sie anschließend verwerten. Der Kunde hat die Wegnahme zu dulden und zu diesem Zweck seine Büro- und Geschäftsräume betreten zu lassen. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Haben wir jedoch eine Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt und veräußern wir danach die Ware, so haftet der Kunde auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös. Darüber hinaus trägt er die Kosten der Rücknahme.
- (7) Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so kann der Kunde insoweit Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.
- (8) Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z. B. Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsware einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
- (9) Bei Klagen aus dem Eigentumsvorbehalt steht es uns frei, den ausländischen Kunden vor dessen Heimatgericht und unter dessen Heimatrecht in Anspruch zu nehmen. Für letzteren Fall gilt die Eigentumsvorbehaltsregelung als vereinbart, die dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich am nächsten kommt.

VI. Aufbewahrung, Rückgabe und Versicherung des überlassenen Materials

- (1) Für die Dauer der jeweiligen Bearbeitungsaufträge werden die uns überlassenen Bild-, Ton- und Datenträger sowie Druckvorlagen oder sonstige Vorlagen und Materialien ohne gesonderte Gebühr - längstens jedoch 3 Monate - aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrung erfolgt nur gegen ein gesondertes Entgelt und nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die uns überlassenen Materialien angemessen gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschaden oder jede andere Gefahr zu versichern. Nach Abschluss des Auftrages sind wir berechtigt, die uns überlassenen Materialien an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Eine längere Aufbewahrung erfolgt gegen ein gesondertes Entgelt nur, wenn der Kunde dies ausdrücklich mit uns vereinbart.
- (3) Für den Fall, dass die Annahme der zurückgesandten Materialien verweigert wird oder daß die Materialien als unzustellbar an uns zurückgesandt werden, sind wir berechtigt, die Materialien auf Kosten des Kunden bei Dritten einzulagern oder auf dessen Kosten zu vernichten. Zusätzlich hat der Kunde die Versandungskosten zu tragen.
- (4) Für alle uns überlassene Gegenstände sowie alle übrigen vom Kunden überlassenen Vorlagen etc. haften wir nur für die Einhaltung der Sorgfalt, die wir auch in eigenen Angelegenheiten anwenden. Der Kunde trägt jedoch das Risiko des Verlusts der auf Bild-, Ton- und Datenträgern aufgenommenen Programme und Daten. Im Übrigen richtet sich unsere Haftung nach Abschnitt VII, (9)-(13).

VII. Mängelrügen, Gewährleistungen und sonstige Haftung

- Soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Bereiche unseres Unternehmens besondere vorrangige schriftliche oder gedruckte Gewährleistungs- bzw. Garantie- und Haftungsregelungen bestehen oder besonders schriftlich vereinbart werden, gilt folgendes:
- (1) Der Kunde ist verpflichtet, jede Lieferung unmittelbar nach Empfang sorgfältig und vollständig zu untersuchen. Bei der Untersuchung erkennbare Mängel hat er innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die gesamte Lieferung insoweit als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so kann der Kunde diesen nur innerhalb der in Absatz (7) bezeichneten Gewährleistungsfrist geltend machen. In diesem Fall hat die Rüge unverzüglich zu erfolgen. Anderenfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt.
Bei Erteilung der Mängelrüge hat der Kunde den behaupteten Fehler detailliert schriftlich zu beschreiben. Insbesondere hat er mitzuteilen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieser Fehler eingetreten ist.
 - (2) Unsere Gewährleistung erstreckt sich auf ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften der Ware und auf ihre Fehlerfreiheit hinsichtlich Material und Verarbeitung, entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.
 - (3) Bei der Duplizierung von Disketten zur Verwendung auf PCs oder sonstigen EDV-Anlagen achten wir nach besten Kräften darauf, dass sich beim Duplizieren von Master-Disketten bzw. hierzu notwendigerweise erstellten Sub-Mastern keine sog. Computer-Viren auf den Duplikat-Disketten einschleichen. Sofern wir einen Computer-Viren-Defall feststellen, werden wir den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Wir übernehmen keinern Haftung für Schäden, die durch Computer-Viren verursacht werden, die bereits auf den uns zur Verfügung gestellten Master-Disketten vorhanden waren. Will der Kunde uns für Schäden, die durch Computer-Viren aufgetreten sind, haftbar machen, hat er den Nachweis zu führen, dass die uns zur Duplizierung überlassenen Master-Disketten virenfrei waren. Im Übrigen richtet sich unsere Haftung nach den Abs. (9) bis (13).
 - (4) Eine Gewährleistungspflicht besteht jedoch nur, wenn ein Mangel trotz ordnungsgemäßer und Übereinstimmung mit etwaigen Anleitungen durchgeführter Anwendung, Pflege, Wartung, normaler Beanspruchung und Lagerung und unter Einsatz qualifizierten Personals durch den Kunden eingetreten ist und nicht aus natürlichem Verschleiß oder Korrosion einzelner Teile oder Nutzung bzw. Lagerung bei für die Ware typischerweise ungeeigneten Temperaturen und Feuchtigkeitssgraden oder Umbauten von fremder Hand beruht. Eine Gewährleistungspflicht wird nicht ausgelöst durch unwesentlichen Abweichungen in Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware sowie für den Fall, dass eine mindere Qualität auf den überlassenen Master-Bändern, Master-Disketten und sonstigen Vorlagen des Kunden beruht.
Bei Druckerzeugnissen können vom Kunden Abweichungen in der Beschaffenheit der für die Herstellung der auf Auftrag gegebenen Druckerzeugnisse erforderlichen Materialien (Papier, Kartons, Pappen etc.) nicht beanstandet werden, soweit sie in den allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung des Verbandes Deutscher Papierfabriken e. V. in den am 19. 5. 1983 (S. 4534) und 26. 1. 1984 (S. 785) im Bundesanzeiger veröffentlichten oder aber später revidierten Fassungen für zulässig erklärt sind.
 - (6) Nachdem der Kunde die gerügt Ware in der Original-Verpackung oder einer ebenso sicheren Verpackung an uns gesandt hat, verpflichten uns begründete und ordnungsgemäß gerügte Mängel, nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder den fehlerhaften Teil oder die fehlerhafte Ware innerhalb einer angemessenen Lieferzeit, die in der Regel nicht unter 4 Wochen liegt, umzutauschen oder dem Kunden den Gegenwert der fehlerhaften Ware zu erstatten. Auch in diesen Fällen trägt der Kunde das Transportrisiko für Hin- und Rücksendung. Er ist nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt, etwas zurückzusenden.
 - (7) Ein Recht, den Vertrag rückgängig zu machen oder den Preis zu mindern, hat der Kunde nur dann, wenn wir entweder die Mängelbeseitigung und den Umtausch ablehnen oder uns auf seine begründete Beanstandung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 3 Wochen nicht äußern oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist nicht zum Erfolg führt bzw. die Ersatzlieferung ebenfalls mangelbehaftet ist und dies von ihm ordnungsgemäß im Sinne von vorstehendem Absatz (1) gerügt worden ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Kunde den Vertrag jedoch nur dann rückgängig machen, wenn ihm die Übernahme der Ware zu einem geminderten Preis billigerweise nicht zugemutet werden kann.
 - (8) Die infolge berechtigter Mängelrügen entstehenden Transportkosten für Hin- und Rücksendung, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Unsere Haftung für vom Kunden geltend gemachte Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist jeweils beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), auf deren Erfüllung der Kunden vertrauen konnte, leicht fahrlässig herbeigeführt haben. Darüber hinaus besteht auch in diesen Fällen Anspruch auf Ersatz des sogenannten mittelbaren bzw. Mangelfolgeschadens nur, soweit dieser bei Vertragsschluss von uns vorhersehbar war bzw. bei Zuzicherung ins Auge gefasst war.
 - (10) Unsere Haftung wird jeweils der Höhe nach auf den 10fachen Auftragswert, höchstens jedoch auf die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Haftungshöchstsumme beschränkt.
 - (11) Für Bild-, Ton- und Datenträger sowie Druckvorlagen und sonstige Materialien die uns zur Bearbeitung oder Aufbewahrung übergeben worden sind, wird die Haftung jedoch beschränkt auf den Wert von Rohfilmmaterial oder unbespieltem Bandmaterial in gleicher Länge bzw. auf den reinen Materialwert der sonstigen überlassenen Materialien. Bei Beschädigungen, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, besteht eine Haftung nicht.
 - (12) Von vorstehenden Absätzen (9) und (10) bleibt unsere Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
 - (13) Alle Ansprüche verjähren nach sechs Monaten; solche aus Mängeln gerechnet ab Lieferung/Abholung der Ware; solche aus Verzug gerechnet ab dessen Eintritt.

VIII. Schutzrechte, Grüner Punkt und Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Überspielung, den Druck und die Aufbewahrung von Bild- und Tonaufnahmen und Datenträgern sowie Druckerzeugnissen und Verpackungen erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte auf seine Kosten ordnungsgemäß zu erwerben und alle nötigen Erläuterungen - insbesondere GEMA-Meldungen - selbst vorzunehmen und alle Lizenzgebühren - insbesondere GEMA-Gebühren - pünktlich zu entrichten. Der Kunde garantiert und steht dafür ein, dass er für den erteilten Auftrag alle vorstehend beschriebenen Rechte und Lizenzen besitzt und alle erforderlichen Meldungen - insbesondere GEMA-Meldungen - rechtzeitig vorgenommen und alle entsprechenden Gebühren - insbesondere GEMA-Gebühren - entrichtet hat. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen unverzüglich die diesbezüglichen Nachweise zu erbringen. Eine Überprüfungspflicht trifft uns jedoch nicht.
- (2) Dem Kunden ist es untersagt, mit dem sog. "Grünen Punkt" zu werben - und zwar auch dann, wenn die Verpackung von uns dem Grünen Punkt gekennzeichnet ist, soweit der Kunde eine gesonderte dahin gehende Lizenzvereinbarung mit der Duales System Deutschland GmbH (DSD) oder einer Nachfolge-Organisation geschlossen hat.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter in jeder Hinsicht freizustellen. Diese Verpflichtung umfaßt insbesondere die Übernahme der Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung. Wir sind jedoch nur nach verständigem Ermessen verpflichtet uns gegen Ansprücher Dritter rechtlich zu verteidigen.

IX. Datenschutz

- Die im Zusammenhang mit Aufträgen des Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei uns, den mit uns verbundenen Unternehmen und ggf. unseren beauftragten Unternehmen EDV-mäßig verarbeitet und gespeichert. Die Benachrichtigung über die Speicherung gilt hiermit als erfolgt.